



Satzung der Gemeinde Westermoor zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile - Abrundungssatzung - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

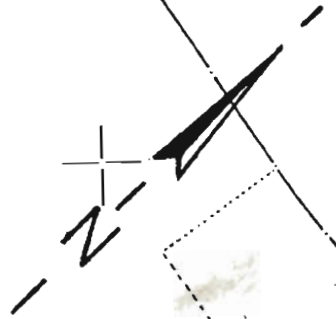
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung umfaßt die Fläche nördlich der Landesstraße 115 im Westen vom Grundstück "An de Wettern 2" bis zum Grundstück "Dörpstraat 15" und weiterführend bis zum Grundstück "Dörpstraat 23" im Osten in einer Gesamtbreite von etwa 330 m und einer Tiefe von ca. 40 m bis 50 m.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Westermoor vom 20. März 1990 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2000 und der Zeichenerklärung, zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile - Abrundungssatzung - erlassen:

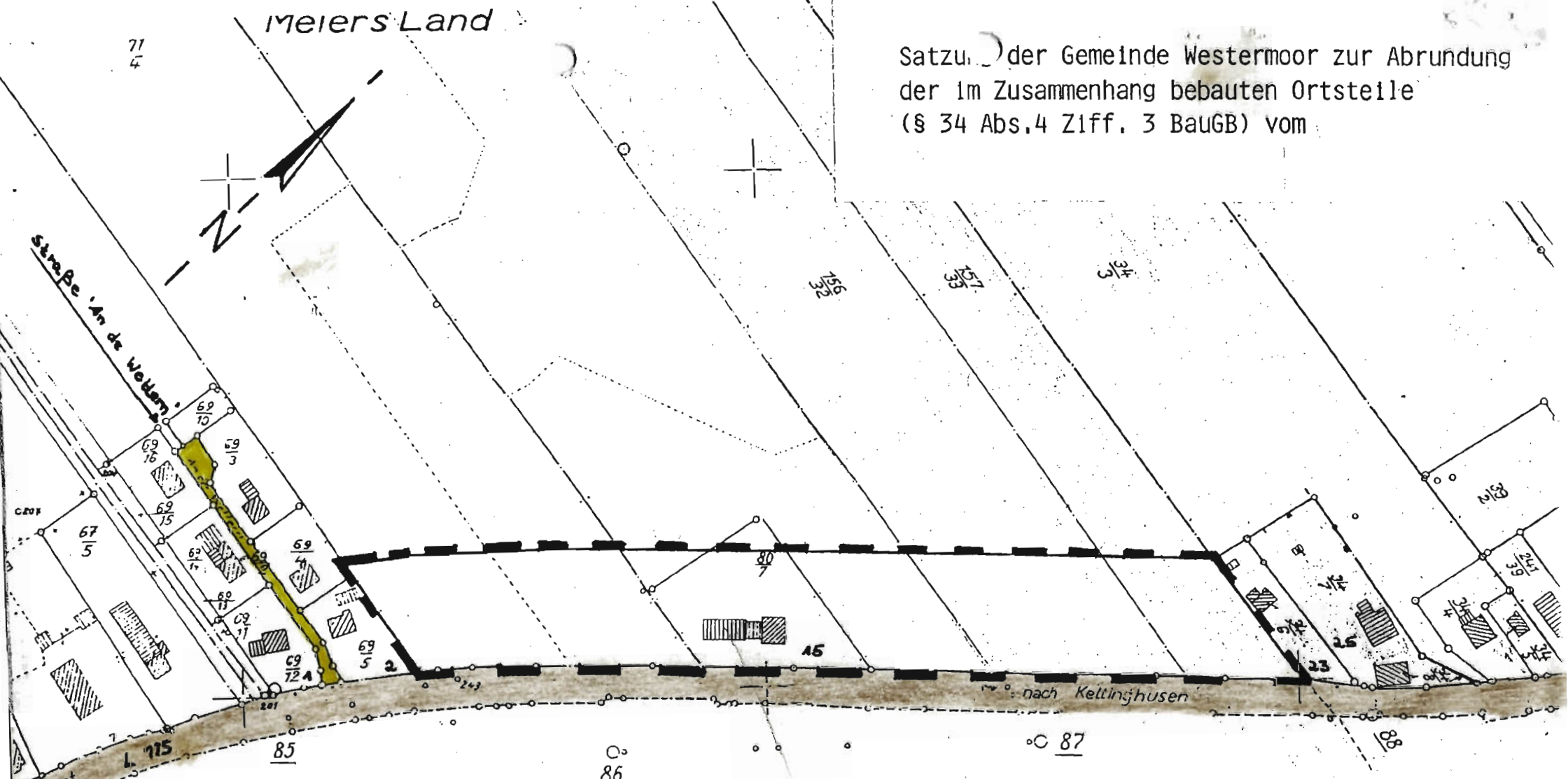
Meiers Land

71  
4

Satzung der Gemeinde Westermoor zur Abrundung  
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
(§ 34 Abs.4 Ziff. 3 BauGB) vom







Strasse 'An de Wadden'



Flur 3

*Sprachkassette*

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Baubestand M = 1: 2000
-  L 115  
Klasifizierte Strassen
-  R  
Gemeindestrassen
-  Grenze des Satzungsbereiches

Die Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile  
- Abrundungssatzung -, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am  
20. März 1990 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Den geänderten Erläuterungsbericht hat die Gemeindevertretung  
Westermoor in ihrer Sitzung am 14. März 1991 gebilligt.

Westermoor, den 18. März 1991



*K. Wendt*  
- Bürgermeister -

Diese Satzung ist nach § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 i. V. m.  
§ 11 Abs. 3 2. Halbsatz BauGB am 09. April 1990 dem Landrat des  
Kreises Steinburg angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 08.04.1991, Gz.: 614-6121-01-I.9-12  
bestätigt, nachdem die Gemeindevertretung Westermoor in ihrer  
Sitzung am 14.03.1991 die geänderten Erläuterungen gebilligt  
hat, daß der in der Verfügung vom 12.06.1990 geltend gemachte  
Rechtsverstoß behoben worden ist.

Westermoor, den 19. Juni 1991



*K. Wendt*  
- Bürgermeister -

Die Satzung zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile  
wird hiermit ausgefertigt.

Westermoor, den 19. Juni 1991



*K. Wendt*  
- Bürgermeister -

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20. Juni 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 21. Juni 1991 in Kraft getreten.

Breitenburg, den 21. Juni 1991



*J. Haupt*  
- Amtsvorsteher -

**Erläuterungen zum Erlaß  
einer Satzung der Gemeinde Westermoor  
zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile  
(Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)**

Die vorhandene Satzung der Gemeinde Westermoor vom 27.05.1982 über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 BBauG) ist am 03.06.1982 rechtsverbindlich geworden.

In der Erläuterung zur der Satzung vom 27.05.1982 ist unter Ziffer 4 aufgeführt, daß es sich bei den Baulücken teilweise um Hofkoppeln handelt, die in absehbarer Zeit nicht bebaut werden, so daß nach den damaligen Gesichtspunkten für die Gemeinde Westermoor langfristig tatsächlich nur etwa 10 bis max. 15 Baugrundstücke zur Verfügung, d. h. im Eigentum verkaufsbereiter Landwirte, stehen würden.

Nach Inkrafttreten der bestehenden Abrundungssatzung sind in dem Geltungsbereich der Satzung vier Einfamilienhäuser errichtet worden. Darüberhinaus wurde auf weiteren drei Bauplätzen im Jahr 1990 mit der Errichtung eines Wohnhauses begonnen, so daß im Bereich der vorhandenen Abrundungssatzung seit 1982 sieben Grundstücke der Bebauung zugeführt wurden.

Von den aus der Planzeichnung der Abrundungssatzung 1982 ersichtlichen evtl. für eine Bebauung infrage kommenden Flächen scheiden tatsächlich fünf Flächen aus verschiedenen Gründen zur Zeit für eine Bebauung aus (z. B. vorhandene Nebengebäude, Nutzung als Gartenland, Zufahrt für landwirtschaftlich genutzte Flächen).

Bei realistischer Betrachtung sind daher im Geltungsbereich der bestehenden Abrundungssatzung 1982 lediglich nur noch zwei Baugrundstücke vorhanden, die für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

Im weiteren Gemeindegebiet - ausgenommen der Bereich der bestehenden Abrundungssatzung 1982 - sind der Innenbereich und der Außenbereich als deutlich abgegrenzt anzusehen. Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist ein Vorhaben im Rahmen des § 34 BauGB zulässig.

Aber auch hier stehen nur begrenzte Innenbereichsgrundstücke (Baulücken) zur Verfügung.

Bei ebenfalls realistischer Betrachtung sind es im Gemeindegebiet außerhalb der Abrundungssatzung max. drei Grundstücke, die bebaut werden könnten.

Insgesamt beläuft sich das vorhandene Angebot an Bauplätzen in der Gemeinde Westermoor damit auf fünf Grundstücke.

Baulücken, die den Eigenbedarf der Gemeinde Westermoor decken könnten, sind demnach nicht in ausreichender Anzahl vorhanden.

Mit dieser neuen Abrundungssatzung werden max. 12 Bauplätze langfristig zur Verfügung gestellt. Dabei ist berücksichtigt, daß noch landwirtschaftliche Zufahrten auszusparen sind.

Die Landgemeinde Westermoor hat heute etwa 360 Einwohner und einen vorhandenen Wohnungsbestand von etwa 135 Wohneinheiten. Die Gemeinde Westermoor ist der Meinung, daß es ihr entsprechend den Kriterien des Landesraumordnungsplanes zugestanden werden muß, für den anzuerkennenden Eigenbedarf (in der Regel 15 v. H. des vorhandenen Wohnungsbestandes) in etwa der nächsten 10 Jahre weitere 10 bis 12 Bauplätze für Wohngebäude neben den noch vorhandenen fünf Grundstücken bereitzustellen. Mit dem Erlaß der neuen Abrundungssatzung werden die landesplanerischen Zielvorgaben über den Rahmen der Siedlungstätigkeit in ländlichen Gemeinden noch unterschritten.

Da sich die Bautätigkeit in ländlichen Gemeinden in erster Linie auf eine sinnvolle Schließung von Baulücken und auf die Abrundung der Bauflächen beschränken soll, sofern hierbei Immissionsprobleme nicht zu erwarten sind, beabsichtigt die Gemeinde Westermoor, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eine Satzung zur Abrundung bebauter Ortsteile zu erlassen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der zu erlassenden Satzung soll eine heute noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Tiefe von ca. 40 - 50 m nördlich der Landesstraße 115 im Westen vom Grundstück "An de Wettern 2" bis zum Grundstück "Dörpstraat 15" (vorhandene Zweigstelle der Volksbank mit Einliegerwohnung) und weiterführend bis zum Grundstück "Dörpstraat 23" im Osten in einer Gesamtbreite von etwa 330 m umfassen.

Die Einbeziehung dieser Grundstücke in den Geltungsbereich der zu erlassenden Abrundungssatzung ist nach Meinung der Gemeinde mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Dieses Gebiet grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der vorhandenen Innenbereichssatzung und an den bebauten Innenbereich.

Mit dieser Erweiterung der Wohnbebauung entlang der Landesstraße 115 wird das Ortsbild der Landgemeinde Westermoor als "Straßendorf" weiter unterstrichen. Gleichzeitig soll langfristig die Ausbildung eines Ortsmittelpunktes erreicht werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung nur im notwendigen Umfang für eine Wohnbebauung in Anspruch genommen. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen für eine Überplanung nicht zur Verfügung.

Das Gebiet der Gemeinde Westermoor, ausgenommen der von der geltenden Satzung überplante Bereich und der neu überplante Bereich, ist überwiegend durch landwirtschaftliche Bauten geprägt, in deren unmittelbarer Nachbarschaft auch keine Wohnentwicklung stattfinden und gefördert werden soll, damit den Betrieben einerseits die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben, andererseits das Wohnen aber in seiner Qualität nicht durch landwirtschaftliche Emissionen beeinträchtigt wird.

Die Forderung, daß die Landschaft nicht zersiedelt werden darf, wird erfüllt, da hier keine Verfestigung oder Erweiterung von Streusiedlungen vorgenommen wird, sondern Wohnbauflächen an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile angebunden werden.

Zusätzliche unwirtschaftliche Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen nicht.

Sämtliche durch die noch zu erlassende Abrundungssatzung betroffenen Grundstücke sind durch die Landesstraße 115 erschlossen. Die Landesstraße 115 ist an dieser nördlichen Seite ebenfalls mit einem kombinierten Rad- und Gehweg versehen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt heute noch über Hauskläranlagen in Vorfluter des Sielverbandes Westermoor.

Die Gemeinde Westermoor hat ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes beauftragt. Es kann davon ausgegangen werden, daß in der Gemeinde Westermoor mittelfristig eine zentrale Ortsentwässerung erstellt wird.

Der Gemeinde entstehen durch die Ausweisung dieser Wohnbaufläche keine Erschließungsaufwendungen. Die Durchführung der zentralen Ortsentwässerung würde sich sogar für alle Beteiligten wirtschaftlicher gestalten.

Die Ausweisung der Wohnbaufläche würde sich harmonisch in das Dorfbild einfügen.

Es ist daran gedacht, das als Abgrenzung zur freien Landschaft auf den Baugrundstücken ein Knickwall zu erstellen ist, der mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen ist. Hierdurch soll langfristig eine Begrünung des Ortsrandes erreicht werden.

Außerdem ist im Bereich der überplanten Fläche eine Gemeinbedarfsfläche vorgesehen, um die Möglichkeit zu erhalten, langfristig einen Geräteschuppen als gemeindlichen Bauhof und bzw. in Verbindung damit ein neues Feuerwehrgerätehaus zu erstellen, da das heutige Feuerwehrgerätehaus in Westermoor als äußerst beengt anzusehen ist.

Durch diese Maßnahme könnte der Bereich langfristig - als Ersatz für einen heute noch fehlenden Ortsmittelpunkt - ein Kommunikationspunkt mit Freizeitanlagen (in Verbindung von Grünflächen mit u. a. Kinderspielplatz, Bolzplatz, Parkbänke) werden.

Die Eigentümer der überplanten Grundstücke sind grundsätzlich bereit, ihre Grundstücke zu veräußern. Die Gemeinde Westermoor beabsichtigt, die benötigten Gemeinbedarfsflächen zu erwerben.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, weil Satzungen gemäß § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Gemeinde Westermoor

Westermoor, den 14. März 1991

*K. Wandt*  
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung Nr. 49  
des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Westermoor**

**Betr.:** Satzung der Gemeinde Westermoor  
über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Abrundungs-  
satzung) gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor am 20.03.1990 beschlossene Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und der Zeichenerklärung, ist dem Herrn Landrat des Kreises Steinburg am 09.04.1990 nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 2. Halbsatz BauGB angezeigt worden.

Der Herr Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 08.04.1991 bestätigt, nachdem die Gemeindevertretung Westermoor in ihrer Sitzung am 14.03.1991 die geänderten Erläuterungen gebilligt hat, daß der in der Verfügung vom 12.06.1990 geltend gemachte Rechtsverstoß behoben worden ist.  
Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

**Abrenzung des Geltungsbereiches:**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung umfaßt die Fläche nördlich der Landesstraße 115 im Westen vom Grundstück "An de Wetteren 2" bis zum Grundstück "Dörpstraat 15" und weiterführend bis zum Grundstück "Dörpstraat 23" im Osten in einer Gesamtbreite von etwa 330 m und einer Tiefe von ca. 40 m bis 50 m.

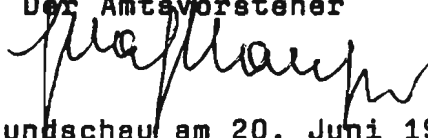
Die Satzung der Gemeinde Westermoor über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt mit Beginn des 21. Juni 1991 in Kraft. Jedermann kann die Abrundungssatzung und die Erläuterungen dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Breitenburg, Am Schloß 2 in 2210 Breitenburg, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Abrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 19. Juni 1991

Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher



Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 20. Juni 1991



# zeigen

Statt Karten  
Für uns alle unfaßbar verstarb plötzlich und unerwartet mein geliebter Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Sohn, Bruder und Schwager

Bäckermeister

## Henry Gehrt

geb. 11. 11. 1925 gest. 18. 6. 1991

In Liebe und Dankbarkeit

Käte Gehrt geb. von Asperu  
Heinz-Henry und Lilo Gehrt  
Ralf Gehrt und Helen Tiedemann  
Margaretha Gehrt  
Hugo Gehrt  
Christa und Ernst Timm  
sowie alle Angehörigen

2201 Kollmar, Am Deich 3

rauerfeier findet am Freitag, dem 21. Juni 1991, um 14.00 Uhr in der Kirche zu Kollmar statt.  
Anschließend bitten wir zur Kaffeetafel ins Gasthaus „Zur Post“ (Inh. H. H. Münster).

## Margarete Jöns

geb. Jacobsen

Lebensjahr.

In Liebe und Dankbarkeit

Johannes Jöns  
Worner und Christel Maaß geb. Jöns  
Gorhard und Inge Schultz geb. Jöns  
Lthar und Mike Zantow geb. Jöns  
Renato Feindt geb. Jöns  
ihre lieben Enkel und Urenkel

husen, den 18. Juni 1991  
usener Straße 6

ier am Dienstag, dem 25. Juni 1991, um 13 Uhr  
Christuskapelle. Nach der Beisetzung auf dem  
edhof bitten wir zur Kaffeetafel in die Gaststätte  
andhaus“ in Mühlenbarbek.

beth Knapik - Krankengymnastin  
straße 18 · 2210 Itzehoe · Telefon 04821/3616  
Meine Praxis für Krankengymnastik ist  
am 21. Juni bis 7. Juli 1991  
wegen Urlaub geschlossen.



Viel hast Du uns gegeben.  
Vielen hast Du geholfen.

Wir danken Dir.

Otto

Dein Freundeskreis  
Suchtkrankenhilfe  
Glückstadt

Unserer Bürokauffrau

Monika Strüven

gratulieren wir zur bestandenen Prüfung sehr herzlich  
und wünschen in Zukunft alles Gute.

Butzkies + Co · Krefpe  
Abteilung KFM und Geschäftsleitung

Hochwertige Einzelteile

reduziert!!!

Angélique - Moden

2x im Holstein-Center, 2210 Itzehoe  
und Holstenstraße 19, 2200 Elmshorn



## Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung  
HRA 0756 14. Juni 1991

H. Kühlcke, Kellinghusen;  
Bertha Kühlcke geb. Müller, Kel-  
linghusen, ist als persönlich haf-  
tende Gesellschafterin aus der Ge-  
sellschaft ausgeschlossen. 1 Kom-  
manditist ist ausgeschlossen.  
Heusfrau Marianne Lau geb.  
Kühlcke, Hamburg, ist als persön-  
lich haftende Gesellschafterin in  
die Gesellschaft eingetreten.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung  
HRB 0092 14. Juni 1991

Autohaus Otto Ohl GmbH, Itzehoe;  
Kiz-Mechanikermeister Günter  
Fust, Itzehoe, ist nicht mehr Ge-  
schäftsführer.  
Zum Geschäftsführer ist der Dipl.-  
Betriebswirt (FH) Jens Zimmer-  
mann, Kiel, bestellt.  
Er vertritt die Gesellschaft allein  
und ist von den Beschränkungen  
des § 781 BGB befreit.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung  
HRB 0452 14. Juni 1991

Altenpension und Pflegeheim G +  
E Sengermann & Co GmbH, Läger-  
dorf;  
Durch Beschluß der Gesellschafter-  
versammlung vom 17. April 1991  
ist § 1 des Gesellschaftsvertrages  
(Sitz und Firma) geändert worden.  
Die Firma lautet nunmehr: „Haus  
Gerde“ G u. E. Sengermann & Co  
GmbH, Betreuung und Pflege im  
Alter.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung  
HRB 0921 13. Juni 1991

Glückstädter Matjas H. Slevers  
GmbH, Glückstadt;  
Karolin Slevers, Neuendorf, ist Pro-  
kura erteilt. Sie vertritt die Gesell-  
schaft gemeinsam mit einem Ge-  
schäftsführer. Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung  
HRB 0959 13. Juni 1991

SIH Anlagentechnik GmbH, It-  
zehoe;  
Die Prokura Owe Kessler, Itzehoe,  
ist erloschen. Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Veränderung  
HRB 0794 14. Juni 1991

Anders Verwaltungsgesellschaft  
mbH, Itzehoe;  
Lisa Zemke geb. Anders, Oelldorf,  
ist Prokura erteilt. Sie vertritt die  
Gesellschaft gemeinsam mit einem  
Geschäftsführer.

Amtsgericht Itzehoe

Handelsregister-Löschung  
HRB 0158 10. Juni 1991

„SEAVOSS“-Schiffahrt GmbH, Oe-  
lldorf;  
Der Sitz der Gesellschaft ist von  
Oelldorf nach Elmshorn verlegt.

Amtsgericht Itzehoe

Löschungskündigung  
HRB 0434 13. Juni 1991

S. u. S. Zeitschriften und Magazine  
Gesellschaft mit beschränkter Haf-  
tung, Itzehoe;  
Die Firma soll von Amts wegen  
gem. § 2 des Gesetzes über die  
Auflösung und Löschung von Ge-  
sellschaften und Genossenschaften  
vom 9. Oktober 1934 wegen Ver-  
mögenslosigkeit gelöscht werden.  
Der beabsichtigten Löschung kann  
bis zum 30. September 1991 beim  
Amtsgericht in Itzehoe widerspro-  
chen werden. Amtsgericht Itzehoe

## BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Nr. 49  
des Amtes Breitenburg

für die

Gemeinde Westermoor

Betr.: Satzung der Gemeinde West-  
ermoor über die im Zusam-  
menhang bebauten Ortsteile  
(Abrundungssatzung) gemäß  
§ 34 Abs. 4 des Baugesetzbu-  
ches (BauGB).

Die von der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Westermoor am 20.  
März 1990 beschlossene Satzung  
der Gemeinde Westermoor über  
die im Zusammenhang bebauten  
Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 des  
Baugesetzbuches (BauGB), best-  
ehend aus der Planzeichnung und  
der Zeichenerklärung, ist dem  
Herrn Landrat des Kreises Stein-  
burg am 9. April 1990 nach § 34  
Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs.  
3 in Verbindung mit § 11 Abs. 32  
Halbsatz BauGB angezeigt worden.  
Der Herr Landrat des Kreises Stein-  
burg hat mit Verfügung vom 8.  
April 1991 bestätigt, nachdem die  
Gemeindevertretung Westermoor  
in ihrer Sitzung am 14. März 1991  
die geänderten Erläuterungen ge-  
billigt hat, daß der in der Verfü-  
gung vom 12. Juni 1990 geltend  
gemachte Rechtsverstoß behoben  
worden ist.

Dieses wird hiermit bekanntge-  
macht.

Abgrenzung des Geltungsberei-  
ches:

Die Grenze des räumlichen Gel-  
tungsbereiches der Satzung umfaßt  
die Fläche nördlich der Landesstra-  
ße 115 im Westen vom Grundstück  
„An de Wettern 2“ bis zum Grund-  
stück „Dörpstraat 15“ und weiter-  
führend bis zum Grundstück Dörp-  
straat 23“ im Osten in einer Ge-  
samtbreite von etwa 330 m und  
einer Tiefe von ca. 40 m bis 50 m.  
Die Satzung der Gemeinde West-  
ermoor über die im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile tritt mit Beginn  
des 21. Juni 1991 in Kraft. Jeder-  
mann kann die Abrundungssat-  
zung und die Erläuterungen dazu  
von diesem Tage ab in der Amts-  
verwaltung Breitenburg, Am  
Schloß 2, in 2210 Breitenburg,  
Zimmer 9, während der Dienst-  
stunden einsehen und über den  
Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1  
Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeich-  
neten Verfahrens- und Formvor-  
schriften ist unbeachtlich, wenn  
sie nicht innerhalb eines Jahres seit  
dieser Bekanntmachung schriftlich  
gegenüber der Gemeinde geltend  
gemacht worden ist. Mängel der  
Abwägung sind unbeachtlich,  
wenn sie nicht innerhalb von sie-  
ben Jahren seit dieser Bekanntma-  
chung schriftlich gegenüber der  
Gemeinde geltend gemacht worden  
sind. Dabei ist der Sachverhalt, der  
die Verletzung oder den Mangel  
begründen soll, darzulegen (§ 215  
Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.  
3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB  
über die fristgemäße Geltendma-  
chung etwaiger Entschädigungsan-  
sprüche für Eingriffe in eine bisher  
zulässige Nutzung durch diese Ab-  
rundungssatzung und über das Er-  
löschen von Entschädigungsan-  
sprüchen wird hingewiesen.

Breitenburg, den 19. Juni 1991

Amt Breitenburg

Der Amtsversteher

Graf zu Ranitzau

Veröffentlicht in der Norddeut-  
schen Rundschau am 20. Juni 1991

# AGNET

## SE FRISCHE!

Käfer Kaffee-  
-Hofgarten-  
500-g-Dose **8.99**

Del Monte Pflirsiche  
1/2 Frucht o. Tortenpflirsiche  
in Schnitten  
850-ml-Dose **1.99**

Alete  
Vollkorn-Früchte-Breie

Faber Krönung  
o. Rotlese **3.49**  
0,75-l-Fl.

Fernet Branca  
Bitter 42 % Vol. oder  
Menta 40 % Vol. **18.99**  
je 0,7-l-Fl.

Holsten Pilsener  
24 x 0,33-l-Fl.

Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung  
mit der in Abdruck i. d. Norddeutschen Rundschau  
wird hiermit amtlich beglaubigt. Die Beglaubigung  
dient der Vorlage bei - 1 -

Breitenburg, den 21. Juni 1991

Gebühr DM \_\_\_\_\_



Amt Breitenburg  
Der Amtsvorsteher  
im Auftrage  
*[Handwritten Signature]*